



## Beschlussvorlage

BV0004/2020

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		22.01.2020
Hauptausschuss		29.01.2020
Stadtverordnetenversammlung		12.02.2020

**Einreicher: Bürgermeister**  
vorgelegt von: **SB/Feuerwehr**

**Betreff: Öffentlich-rechtlicher Vertrag über einen Schlauchverbund (Freiwillige Feuerwehr)**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Landkreis Oberhavel und möglichst allen amtsfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und dem Amt Gransee und Gemeinden den im Entwurf als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag über einen Schlauchverbund abzuschließen.

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag soll zur Gewährleistung einer ausreichenden, lageunabhängigen Verfügbarkeit von einsatzbereiten Feuerwehrdruckschläuchen in einem Schlauchverbund geschlossen werden.

Der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag (Anlage 1) enthält die entsprechenden Regelungen über die Zusammenwirkung in einem Schlauchverbund zur Aufgabenerfüllung der jeweiligen Träger im örtlichen Brandschutz und der örtlichen Hilfeleistung, im überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz in einem integrierten Hilfeleistungssystem. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird nur mit den Kommunen abgeschlossen werden, die nach Beschluss von deren Vertretungen Vertragspartner des Schlauchverbundes werden möchten.

Die AG Schlauch der Feuerwehren im Landkreis Oberhavel hat festgestellt, dass die Formulierungen der vorliegenden Dokumente aus ihrer Sicht geeignet sind, den Schlauchverbund zu erhalten und zukünftig eine verbesserte Zusammenarbeit erreichen zu können.

Der Landkreis Oberhavel ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 4 des Brandenburgischen Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Hilfeleistung und den Katastrophenschutz und zugleich untere

Katastrophenschutzbehörde. Demgegenüber sind die Städte, Gemeinden und das Amt Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 BbgBKG) zuständig.

Die örtlichen Träger der Gefahrenabwehr haben auf der Grundlage ihrer Gefahrenabwehrbedarfsplanung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 BbgBKG) eine entsprechende Vorhaltung an Feuerwehrschräuchen zu treffen und zum Einsatz zu bringen.

Die Fahrzeuge, Einsatzmittel und Einheiten sind für Anforderungen durch die Regionalleitstelle zur Erfüllung der Aufgaben vorzubereiten, auszubilden und bereitzuhalten, sowie nach den Einsätzen nachzuversorgen. Ziel ist es, die Einsatzbereitschaft schnellstmöglich wiederherzustellen. Bei Feuerwehrfahrzeugen zählt hierzu insbesondere die Nachversorgung mit einsatzbereitem Schlauchmaterial. Dazu ist eine entsprechende Lagervorhaltung und Logistik erforderlich. Diese sind sowohl unter Berücksichtigung der Einsatzanforderungen als auch den Anforderungen aus Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit auszuführen.

Der Kreisausschuss hat am 25.11.2019 für den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages gestimmt (BV0108/BV2019).

**II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen**  
keine

**III. Finanzielle Auswirkungen**       ja       nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung:       Zuschüsse (Z)       Investitionen (I)  
 Erträge (E)       Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2020	2021	2022	2023
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2020	2021	2022	2023
12601.522201		8.500,00 €	8.500,00 €	8.500,00 €	8.500,00 €

Deckung:  planmäßig       überplanmäßig       außerplanmäßig

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehreinzahlungen | <input type="checkbox"/> Mindereinzahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehrerträge      | <input type="checkbox"/> Mindererträge      |
| <input type="checkbox"/> Mehrauszahlungen | <input type="checkbox"/> Minderauszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwendungen | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen |

## **Anlagen:**

Anlage 1: Öffentlich-rechtlicher Vertrag über einen Schlauchverbund zur Aufgabenerfüllung der jeweiligen Träger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung und des Trägers für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Hilfeleistung und für den Katastrophenschutz in einem integrierten Hilfeleistungssystem

Anlage 2: Vorhaltung an Feuerwehrdruckschläuchen im Schlauchverbund, Anlage A zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Anlage 3: Leistungsverzeichnis, Anlage B zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Anlage 4: Rahmenvereinbarung, Anlage C zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Anlage 5: Bezeichnung des Eigentümers der Feuerwehrdruckschläuche im Schlauchverbund, Anlage D zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Hennigsdorf, 08.01.2020

gez. Th. Günther

---

Bürgermeister